Versteigerungsbedingungen VDP.Versteigerung Nahe

§ 1 Ausgebot

a) Der Versteiglasser bürgt für die Herkunft der Weine, die in ihrem gegenwärtigen Zustand angeboten und versteigert werden. Das Angebot der Weine versteht sich pro Flasche in der angegebenen Flaschengröße, einschließlich der allgemein üblichen Verpackung ab Weingut, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Das Ausgebot gilt für die in dem Versteigerungsverzeichnis nach laufenden Nummern angegebenen Mengen. Das geringste Weitergebot beträgt 10 Cent, ab 10 € pro Flasche 50 Cent.

c) Die Weine werden entsprechend der angegebenen Losgrößen ausgeboten, wobei der Kommissionär grundsätzlich das gesamte Los übernimmt. Sind mit dessen Zustimmung weitere Kommissionäre an dem Los beteiligt, werden Sie auf dem Steigschein vermerkt.

§ 2 Zuschlag, Provision

a) Der Zuschlag erfolgt nur an anerkannte Weinkommissionäre. Diese haben gegenüber dem Versteiglasser (Verkäufer) einen Anspruch auf Vermittlungsgebühr in Höhe von bis zu 10 % vom Nettopreis, von denen der Ansteigerer 5 % trägt.

b) Mit dem Zuschlag kommt ein Kauf gemäß § 494 BGB zustande. Gleichzeitig geht die Gefahr auf den Ansteigerer über.

c) Entstehen beim Zuschlag Zweifel über das Letztgebot, so kann erneut ausgeboten werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Versteigerer zu. Jeder Ansteigerer bleibt an sein Gebot bis zum Zuschlag gebunden.

§ 3 Gefahrübergang, Haftung

a) Nach erfolgtem Zuschlag lagert der Wein auf Rechnung und Gefahr des Ansteigerers. Derselbe haftet mit dem beauftragten Weinkommissionär gesamtverbindlich, es sei denn, dass der Kommissionär seinen Auftraggeber innerhalb 15 Tagen benennt.

§ 4 Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt

a) Das Eigentum an dem versteigerten Wein geht auf den Ansteigerer über, sobald dessen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versteiglasser vollständig erfüllt sind.

b) Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Versteiglasser den Wein verwahrt, wobei er für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, die er als ordentlicher Kaufmann in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

c) Wird der Wein vom Kommissionär bezahlt und vom Versteiglasser unmittelbar dem Ansteigerer übergeben, so erwirbt letzterer als Beauftragter des Kommissionärs für diesen das Eigentumsrecht an dem Wein, den der Ansteigerer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für den Kommissionär lediglich aufbewahrt und lagert.

d) Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung.

Wird ein Wein vor vollständiger Bezahlung herausgegeben, so gilt zusätzlich der verlängerte Eigentumsvorbehalt als vereinbart.

§ 5 Bezahlung

a) Die Zahlung des Steigpreises einschließlich Nebenkosten ist beim Bezug fällig, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Versteigerung.

b) Der Versteiglasser muss am Fälligkeitstag über den ungekürzten Rechnungsbetrag verfügen können. Skonto wird nicht gewährt.

§ 6 Bezug

a) Der Bezug hat spätestens innerhalb 6 Wochen nach der Versteigerung zu erfolgen und soll mindestens zwei Tage vorher dem Versteigerer angezeigt werden.

§ 7 Zahlungs- und Annahmeverzug

a) Ist bis zum Fälligkeitstag der Steigpreis nicht bezahlt, so hat der Ansteigerer von diesem Tage an Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem Zinssatz der Landeszentralbanken zu zahlen.

b) Ist eine längere Lagerung vereinbart, so sind diese Weine bis spätestens 14 Tage nach Aufforderung des Versteiglassers zu beziehen. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist der Bezug nicht, so ist von diesem Zeitpunkt an je Flasche und Monat zehn Cent Lagergeld an den Versteiglasser zu zahlen.

c) Kommt der Ansteigerer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Versteiglasser befugt, nach Inverzugsetzung des Ansteigerers, mit einer Frist von 10 Werktagen durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und über den Wein anderweitig zu verfügen, oder aber den Ansteigerer durch das Gericht zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten anzuhalten. In jedem Falle haftet der Ansteigerer für den dem Versteiglasser durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden und im Falle der Weiterveräußerung für einen etwaigen Mindererlös. Macht der Versteiglasser hiervon nicht innerhalb sechs Monaten Gebrauch, so ist danach die Ansteigerung erloschen.

§ 8 Gerichtsstand, Erfüllungsort

a) Für alle Streitigkeiten – auch wegen etwaiger Mängelrügen – ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Versteiglassers; Erfüllungsort ist der Wohnsitz oder der Sitz der Geschäftsleitung des Versteiglassers.

b) Für Verpflichtungen aus einem Vertrag zwischen Kommissionär und Ansteigerer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Wohnsitz oder der Ort der gewerblichen Niederlassung des Kommissionärs.

§ 9 Versteigerungsordnung

a) Die zur Ordnung der Versteigerung getroffenen Maßnahmen sind von allen Besuchern anzuerkennen und zu beachten.

b) Dem Versteiglasser steht im Versteigerungsraum das Hausrecht zu.

(Stand Juli 2020)